

# RS Vfgh 2000/2/29 B2067/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.2000

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §82 Abs1

ZPO §464 Abs3

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde wegen Versäumung der sechswöchigen Beschwerdefrist

## Rechtssatz

Ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe vermag nur dann die Frist iSd.§464 Abs3 ZPO iVm. §35 VfGG zu unterbrechen, wenn er an den Verfassungsgerichtshof selbst herangetragen wird (vgl. VfSlg. 13.747/1994, 14.493/1996). Ein beim Verwaltungsgerichtshof gestellter Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe vermag somit die gem. §82 Abs1 VfGG sechswöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht zu unterbrechen.

## Entscheidungstexte

- B 2067/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.02.2000 B 2067/99

## Schlagworte

VfGH / Fristen, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B2067.1999

## Dokumentnummer

JFR\_09999771\_99B02067\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>